



II—3622 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A 1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 6615/0

GZ 921 350/7-II/2/78

Parlamentarische Anfragen;

Anfrage 1657/J von Dr. BROESIGKE
und Genossen betreffend Rationali-
sierungsmöglichkeiten im Personal-
wesen.

1659 /AB

1978 -04- 21

zu 1657/J

An den
Präsidenten des Nationalrates
in W i e n

Die Abgeordneten Dr. BROESIGKE und Dr. SCHMIDT haben unter der Zl. 1657/J am 22. Feber 1978 folgende Anfrage an den Bundeskanzler gerichtet:

- "1. Kann schon überblickt werden, mit welchen Vereinfachungseffekten durch das Inkrafttreten des Beamten-Dienstrechtsgesetzes gerechnet werden kann ?
2. Wann ist mit der Auflegung neuer Formblätter im Personalwesen aufgrund des Beamten-Dienstrechtsgesetzes zu rechnen ?
3. Welche Vereinfachungen wurden dabei vorgesehen, bzw. sind noch beabsichtigt ?"

Hiezu beehre ich mich mitzuteilen:

Zur Frage 1:

Bis zum Inkrafttreten des "BDG" waren die einzelnen Verwendungsgruppen der Beamten der Allgemeinen Verwaltung, der Beamten in handwerklicher Verwendung, der Wachebeamten, der Berufsoffiziere und der zeitverpflichteten Soldaten sowie der Lehrer in sogenannte "Dienstzweige" untergliedert. Das Beamten-Dienstrechtsgesetz sieht eine solche Untergliederung nicht mehr vor. Dies hat zu folgenden Vereinfachungen geführt:

1. Bisher bedurfte der Wechsel eines Beamten von einem Dienstzweig in den anderen immer eines gesonderten Ernennungsaktes, auch wenn dieser Wechsel innerhalb der Verwendungsgruppe und des Dienstpostenstandes (Planstellenbereiches) erfolgte. Seit dem Inkrafttreten des Beamten-Dienstrechtsgesetzes stellt ein solcher Wechsel innerhalb der Verwendungsgruppe und des Planstellenbereiches (das ist die organisatorische Untergliederung des Stellenplanes in Anlehnung an die finanzgesetzlichen Ansätze) eine bloße Verwendungsänderung dar, die keines gesonderten Ernennungsaktes mehr bedarf. Der Beamte bleibt so wie bisher vor Verwendungsänderungen, die ihm zum Nachteil gereichen würden, durch § 67 der Dienstpragmatik, der unverändert weiter gilt, geschützt.
2. Der Wegfall der Dienstzweige-Gliederung hat - vor allem bei den Beamten der Allgemeinen Verwaltung - eine flexiblere Fassung der Ernennungs- und Definitivstellungserfordernisse ermöglicht. So waren z.B. bisher nahezu in jedem der 46 Dienstzweige der Verwendungsgruppe A die für den betreffenden Dienstzweig als Anstellungserfordernis in Betracht kommenden Studienrichtungen detailliert angeführt. Dies erforderte eine ständige Anpassung des bisherigen GÜG an geänderte Studienschriften, wenn durch sie z.B. neue Studienrichtungen geschaffen wurden. Geeignete Absolventen einer Studienrichtung, die im betreffenden Dienstzweig nicht angeführt war, konnten in den betreffenden Dienstzweig nur dann aufgenommen werden, wenn ihnen gemäß § 19 des GÜG eine Nachsicht von der Nichterfüllung des Anstellungserfordernisses erteilt wurde. Das Beamten-Dienstrechtsgesetz verzichtet hingegen bei der Verwendungsgruppe A auf eine Anführung der für bestimmte Verwendungen in Betracht kommenden Studienrichtungen und schreibt lediglich eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene Hochschulbildung vor. Ob ein bestimmtes

- 3 -

Hochschulstudium als geeignet anzusehen ist, hat somit seit dem Inkrafttreten des Beamten-Dienstrechtsgesetzes die Dienstbehörde mit Rücksicht auf die in Betracht gezogene Verwendung des Bewerbers zu beurteilen. Ähnliche Vereinfachungen haben sich auch bei anderen Ernennungs- und Definitivstellungserfordernissen in der Anlage 1 zum Beamten-Dienstrechtsgesetz ergeben.

3. Der Wegfall der Dienstzweige-Gliederung führte außerdem zu einer weiteren Straffung des Dienstposten(Stellen)planes: Der Gesamtumfang des Stellenplanes 1978 liegt um mehr als 10 % unter jenem des Dienstpostenplanes 1977.
4. In den meisten Besoldungsgruppen war die Art des Amtstitels von der Zugehörigkeit zu bestimmten Dienstzweigen abhängig. Mit dem Wegfall der Dienstzweige-Gliederung ging auch eine drastische Reduzierung der Zahl der Amtstitel (von über 600 auf über 100) Hand in Hand.

Bis Ende 1977 war die Dienstpostenbewirtschaftung der Bundesbediensteten im Bundesgesetz über die Mitwirkung des Bundeskanzleramtes bei der Besetzung von Dienstposten im Bereiche des Bundes, BGBl.Nr. 82/1963, geregelt. Dieses Gesetz wurde für die Bundesbeamten durch das Beamten-Dienstrechtsgesetz und für die übrigen Bundesbediensteten durch die 25. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle, BGBl.Nr. 663/1977 aufgehoben. Auf Grund der neuen Planstellenbesetzungsvorschriften des § 3 Abs. 2 und 3 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes und des § 2a des Vertragsbedienstetengesetzes wurde eine neue Planstellenbesetzungsverordnung (BGBl.Nr. 2/1978) erlassen. Sie brachte gegenüber den bisherigen Dienstpostenbesetzungs-Vorschriften mehrere Vereinfachungen:

1. Wegfall der Meldepflicht bei Pragmatisierungen in die Verwendungsgruppen B, D, E und P 1 bis P 5, bei Überstellungen in die Verwendungsgruppen P 2 bis P 4, bei Beförderungen von Beamten in handwerklicher Verwendung sowie bei Aufnahmen und Überstellungen von Vertragsbediensteten in die Entlohnungsgruppen a, b, d, e und in die Entlohnungsgruppen des Entlohnungsschemas II (Hand-

werker).

2. Bei den Richtern und Staatsanwälten wurde die Ernennung in die Standesgruppe 2 generell freigegeben. Diese Maßnahme hat zu einer zehnpromzentigen Verminderung des Aktenanfalles bei Richtern und Staatsanwälten im Bundeskanzleramt geführt.

Bei den Beamten in handwerklicher Verwendung und bei den Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas II brachte der Wegfall der Verwendungsgruppe P 6 und der Entlohnungsgruppe p 6 sowie die Schaffung zusätzlicher Aufstiegsmöglichkeiten aus der Verwendungsgruppe P 3 bzw. der Entlohnungsgruppe p 3 in die Verwendungsgruppe P 2 bzw. Entlohnungsgruppe p 2 eine gewisse Vereinfachung durch die Objektivierung der Ernennungserfordernisse. Dies ermöglichte es, im § 3 Abs. 1 Z. 1 der Planstellenbesetzungsverordnung 1978 eine generelle Zustimmung zu erteilen und (wie bereits ausgeführt) von der Erstattung der Besetzungsanzeige abzusehen.

Durch das Verbot von Neuernennungen in die Lehrer-Verwendungsgruppe L 2b 2 und L 2b 3 bzw. der Aufnahme in die Entlohnungsgruppen l 2b 2 und l 2b 3 wird sich die Zahl der Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppen der Lehrer künftig von acht auf sechs verringern.

Die periodische Dienstbeurteilung, wie sie die Dienstpragmatik bisher vorsah, wird durch die Leistungsfeststellung aus bestimmten Anlässen oder auf Antrag des Beamten ersetzt. Erbringt der Beamte den von ihm zu erwartenden Arbeitserfolg (Normalleistung), dann wird darüber grundsätzlich keine Feststellung getroffen. Den Bescheid, mit dem die Leistung festgestellt wird, erläßt die Dienstbehörde und nicht mehr eine aus fünf Beamten bestehende Kommission. Nur wenn der Beamte mit dieser Leistungsfeststellung nicht einverstanden ist, kann er an eine Kommission, die nurmehr aus drei Mitgliedern besteht, berufen. Die Entscheidung dieser Kommission ist endgültig; es entfällt somit der bisher

- 5 -

im Dienstbeurteilungsverfahren vorgesehene Instanzenzug. Die zuletzt getroffene Feststellung ist grundsätzlich solange weiter wirksam, bis eine neuerliche Feststellung getroffen wird. Es ist somit zu rechnen, daß die Zahl der Leistungsfeststellungsverfahren erheblich niedriger als die Zahl der bisherigen Dienstbeurteilungsverfahren sein wird. Durch die Überleitung, wonach die bisherigen Gesamtbeurteilungen "sehr gut", "gut" und "entsprechend" im neuen Leistungsfeststellungsverfahren den zu erwartenden Arbeitserfolg entsprechen, war es möglich, die Beförderungsrichtlinien auf zwei Laufbahnen und zwar eine bei erheblicher Überschreitung des zu erwartenden Arbeitserfolges sowie eine bei Aufweisen des zu erwartenden Arbeitserfolges zu beschränken.

Im Disziplinarverfahren wurden die Ordnungsstrafen durch die Disziplinarverfügungen ersetzt, die im Rahmen eines abgekürzten Verfahrens zu erlassen sind. Die Zahl der Disziplinarkommissionen wurde dadurch drastisch verringert, daß innerhalb eines Ressorts nunmehr eine Disziplinarkommission in erster Instanz bei jeder obersten Dienstbehörde vorgesehen ist. Daneben wurden auch die Disziplinarsenate von bisher fünf auf nunmehr drei Mitglieder reduziert. Erschöpft sich die Dienstpflichtverletzung im gerichtlich oder verwaltungsrechtlich strafbaren Tatbestand, dann kann nach dem neuen Disziplinarrecht die Durchführung eines Disziplinarverfahrens bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen überhaupt unterbleiben.

Eine Reihe von Vereinfachungen ist auch bei den Vorschriften über die Grundausbildung im öffentlichen Dienst eingetreten. Auf Grund einer speziellen Gesetzesbestimmung ist es dem Vorsitzenden der Prüfungskommission erstmals generell möglich, für die Ablegung einer Dienstprüfung bisher abgelegte Dienstprüfungen unter bestimmten Voraussetzungen zur Gänze oder teilweise einzurechnen. Bisher mußte in den meisten Fällen die neue Prüfung in allen Gegenständen abge-

- 6 -

legt werden; dies auch dann, wenn das Stoffgebiet bereits Gegenstand einer früheren Dienstprüfung war. Durch Verordnung kann auch die Anrechnung bestimmter außerdienstlicher Ausbildungen vorgesehen werden. Das Ausscheiden aus der Prüfungskommission vor Ablauf der Bestellungsperiode bedurfte bisher in allen Fällen eines besonderen Verwaltungsaktes; künftig scheiden Beamte anlässlich des Übertrittes in den Ruhestand oder bei rechtskräftiger Verhängung einer Disziplinarstrafe ex lege aus der Dienstprüfungskommission aus. An die Stelle einer Vielzahl unterschiedlicher Dienstprüfungen tritt eine gemeinsame Grundausbildung für die gesamte Verwendungsgruppe, die durch unterschiedliche Gestaltung des fachlichen Teiles den Erfordernissen der verschiedenen Verwendungen der betreffenden Verwendungsgruppen Rechnung tragen soll. Dies wird es ermöglichen, sowohl die Zahl der bestehenden Prüfungsverordnungen (derzeit rund 100) als auch die Zahl der Prüfungskommissionen drastisch zu reduzieren und über das bestehende Ausbildungssystem hinaus eine gemeinsame Schulung der Bediensteten auch in Verwendungen vorzusehen, in denen bisher eine solche Schulung noch nicht bestanden hatte. So wurde z.B. bereits eine Verordnung über die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe B dem Begutachtungsverfahren zugeleitet; allein durch diese Verordnung sollen mehr als zehn der bisherigen Prüfungsverordnungen ersetzt werden.

Ein weiterer Vereinfachungseffekt tritt dadurch ein, daß an die Stelle der Pflichtenangelobung bei Beginn des provisorischen und des Dienstes bei Beginn des definitiven Dienstverhältnisses eine einmalige Angelobung des Beamten bei Beginn seines Dienstverhältnisses tritt.

Zur Frage 2:

Neue Formblätter im Personalwesen, welche auf Grund des Beamten-Dienstrechtsgesetzes erforderlich waren, sind erstellt worden; nach Einlangen von abschließenden Stellungnahmen seitens der Bundesministerien kann mit der Druckreifeerklärung Mitte dieses Jahres gerechnet werden. Zum Beförderungstermin Juli 1978 werden die vorläufig adap-

- 7 -

tierten restlichen Formblätter aufgebraucht werden, sodaß die Verwendung der neuen Formblätter für den Jänner-Termin 1979 verbindlich vorgeschrieben werden wird.

Das Bundeskanzleramt hat den Ressorts den Entwurf eines schematisierten Berichtes zur Leistungsfeststellung zur Verfügung gestellt, der als Vorschlag für eine größtmögliche Vereinfachung bei der Berichtabfassung gedacht ist.

Zur Frage 3:

Die im Zusammenhang mit der Ernennung von Beamten bisher verwendeten Formulare wurden, weil überflüssig, zum Teil aufgelassen und andere wurden in verkürzter Form in bestehende Formblätter eingearbeitet. Bestimmte gleichbleibende Daten werden künftig nurmehr bei der ersten Antragstellung an das Bundeskanzleramt im Formular anzuführen sein, in allen weiteren Anträgen kann dann die Angabe dieser Daten entfallen.

Die schon in der Beantwortung zur Frage 1 angeführten Vereinfachungen auf Grund der neuen Planstellenbesetzungsvorschriften wirken sich auch auf die Anzahl und die Gestaltung der Formblätter verwaltungsökonomisch positiv aus. Der Verwaltungsgang kann durch die Reduktion von Schreibarbeit und die Verkürzung oder den Wegfall des Aktenlaufes rationeller ablaufen.

Nicht zuletzt wird darauf hingewiesen, daß bei der Konzeption des Beamten-Dienstrechtsgesetzes größter Wert darauf gelegt wurde, der datenmäßigen Erfassung von Personalunterlagen den Weg zu ebnen. Daß mit dem Einsatz des EDV-Personalinformationssystems ein überaus brauchbares, der Effektivität der Personalverwaltung dienendes Instrument zur Verfügung steht, braucht wohl nicht besonders hervorgehoben werden.

Ganz allgemein wäre zu bemerken, daß sich erfahrungsgemäß die vollen Auswirkungen einer legislativen Maßnahme, noch dazu einer von der inhaltlichen Tragweite und dem Umfange des Beamten-Dienstrechtsgesetzes erst nach einer längeren

Anlaufphase und nach einem etwa zweijährigen Erfahrungszeitraum voll beurteilen lassen.

Schon jetzt kann jedoch gesagt werden, daß die oben aufgezeigten Auswirkungen einzelner Bestimmungen des Beamten-Dienstrechtsgesetzes sicher zur spürbaren Einsparung von Arbeitszeit und letztlich auch zu einer sparsameren Gestion der Verwaltung führen wird. Wie hoch diese Einsparungen zu beziffern sind, kann weder in Perzentsätzen bestimmter Größen noch in absoluten Ziffern ausgeworfen werden, da die spezifischen Arbeitsvorgänge vor dem Inkrafttreten des Beamten-Dienstrechtsgesetzes wegen des damit verbundenen nicht zu verantwortenden Aufwandes nicht gemessen wurden und daher Ansätze für eventuelle Vergleiche fehlen.

21. April 1978
Der Bundeskanzler:

